

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Empfangsbestätigung

Otto Dunkel GmbH
Pregelstraße 11
84453 Mühldorf a. Inn

Immissionsschutz;

**Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1556 und 1559, Gemarkung Mühldorf a. Inn (Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn) durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Band-Anlage gemäß Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV;
Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.11.2018, Eingang am 04.12.2018;**

Mühldorf a. Inn,
07.08.2019

Aktenzeichen:
1711.01-2018/0019

Ansprechpartner:
Frau Reifert

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:
svenja.reifert
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Ihre Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 12.11.2018, eingegangen am 04.12.2018, erlassen wir folgenden



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Bescheid:

A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die:

Errichtung und den Betrieb einer Band-Anlage 2 für Ni, PdNi, Au, Sn, und Ag einschließlich Nebenanlagen inkl. der hierzu erforderlichen baurechtlichen Befreiung

auf dem Grundstück Flur-Nr. 1556 und Teilbereich Fl.-Nr. 1559, Gemarkung Mühldorf a. Inn.

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

Bisher war mit Bescheid vom 21.05.2013 (Az.:42-824-0/1-14/13) ein Wirkbadvolumen von 46,035 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Zuge der Errichtung des Betriebs der Bandanlage 2 erhöht sich das Wirkbadvolumen *um 4,66 m³ auf 50,695 m³.*

Errichtung und Betrieb der Bandanlage 2:

Die Bandanlage 2 wird in einem Altbau (Erdgeschoss) auf der Fläche der bisherigen Oberflächenprüfung aufgestellt.

Das Anlagenvolumen der Bandanlage 2 beträgt 9,25 m³, das Wirkbadvolumen der neuen Bandanlage beträgt 4,66 m³.

In der Bandanlage 2 werden gestanzte Kontakte aus Kupfer- und Messing-Stanzbändern beschichtet. Nach den Vorbehandlungsschritten (Entfettung und Aktivierung) werden je nach Anforderung verschiedene Oberflächen erzeugt:

- Nickel,
- Palladium-Nickel,
- Gold,
- Zinn,
- Matt-Zinn,
- Silber

Alle Prozessschritte werden von den entsprechenden Spülprozessen begleitet. Abschließend kann ein Anlaufschutz aufgebracht werden. Nach der Trocknung werden die fertigen Stanzbänder auf Spulen aufgewickelt.

Die sauren und alkalischen Abwässer werden in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage (ARA 3) behandelt. Die cyanidischen Abwässer (für die Oberflächen Silber bzw. Gold) werden in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage (ARA 1) behandelt.

Die Abluft wird mittels Nasswäscher und Tröpfchenabscheider gereinigt; dabei wird die gereinigte Abluft der cyanidfreien Bäder (sauer und alkalisch) über die neue Emissionsquelle 7 (10.000 m³/h) ins Freie abgeleitet. Die neue gereinigte Abluft der cyanidischen Bäder wird über die neue Emissionsquelle E 8 (6.000 m³/h) ins Freie abgeleitet.

Verlegung der Oberflächenprüfung:

Die Oberflächenprüfung (Aufstecken, Oberflächenkontrolle, Gestelllager) wird im Zuge der Genehmigung in den Neubau (Erdgeschoss) verlagert.

Sonstige Änderungen:

In der bestehenden Halle ergeben sich folgende Änderungen:

- Im Raum der bestehenden Messing-Strahlanlage wird die Aluminium Strahlanlage (mit Raumluftrückführung) aufgestellt.
- Im Raum der Aluminium-Strahlanlage wird das Lager für die Spulen der Stanzbänder für die Bandanlage 2 eingerichtet.

A.3 Genehmigungsunterlagen

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Einleitungsschreiben zum Antrag mit Inhaltsverzeichnis
- A.3.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte (M 1 : 2.000) vom 01.10.2018
- A.3.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte (M 1 : 1.000) vom 30.10.2018
- A.3.4 Katasterplan Übersicht (M 1 : 500) vom 08.11.2018
- A.3.5 Auszug aus dem Bebauungsplan „Am Klärwerk“
- A.3.6 Grundrissplan EG, Außenanlagenplan (M 1 : 250) vom 08.11.2018
- A.3.7 Grundrissplan EG, Werkplan (M 1 : 50) vom 28.07.2011
- A.3.8 Grundrissplan Zwischengeschoss, Werkplan (M 1 : 50) vom 28.07.2011
- A.3.9 Plan Dachdraufsicht, Werkplan (M 1 : 50) vom 05.10.2011
- A.3.10 Eingabeplan, Entwässerungsplan (M 1 : 100) vom 12.10.2018
- A.3.11 Eingabeplan, Grundriss, OG (M 1 : 100) vom 04.06.2018
- A.3.12 Eingabeplan, Ansichten, Schnitte (M 1 : 100) vom 04.06.2018
- A.3.13 Entwurf Bandanlage 2
- A.3.14 Werkplan, Grundriss Kellergeschoss (M 1 : 50) vom 28.07.2011

- A.3.15 Fließbild zum Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG
- A.3.16 Abwasserbehandlungsströme (Fließrichtung) vom 31.10.2018
- A.3.17 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 – 5)
- A.3.18 Badliste: Band-Anlage 2 (Seiten 1 – 4)
- A.3.19 Schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH vom 09.11.2018 mit Anlagen
- A.3.20 Ermittlung der Schornsteinhöhe von Herrn Dr. Mischo vom 12.11.2018
- A.3.21 Angaben zum Immissionsschutz (Luftverunreinigende Stoffe, Lärmimmissionen, Erschütterungen, Gerüche)
- A.3.22 Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- A.3.23 Angaben zum Gesundheitsschutz
- A.3.24 Einleitungsbescheid vom 15.11.2017
- A.3.25 Kriterien für die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG
- A.3.26 Antrag auf Baugenehmigung vom 04.06.2018 mit Anlagen
- A.3.27 Baugenehmigung vom 05.10.2018 (Erweiterung der Oberflächenprüfung/Ausbildung)
- A.3.28 Nachweis des baulichen Brandschutzes vom 25.09.2018
- A.3.29 Sicherheitsdatenblatt (Enprep 223 U)
- A.3.30 Sicherheitsdatenblatt (Enprep Z-72)
- A.3.31 Sicherheitsdatenblatt (Actane KT)
- A.3.32 Sicherheitsdatenblatt (Nickel Sulphamate solution)
- A.3.33 Sicherheitsdatenblatt (Nickel Chloride 6AQ)
- A.3.34 Sicherheitsdatenblatt (Lectro-Nic 10-03-HSX ADD.AG.C)
- A.3.35 Sicherheitsdatenblatt (Boric Acid)
- A.3.36 Sicherheitsdatenblatt (Sulphamic Acid Maint. for Ni)
- A.3.37 Sicherheitsdatenblatt (Palladex PDNI M2 HS B)
- A.3.38 Sicherheitsdatenblatt (Palladex PDNI M2 HS R-2)
- A.3.39 Sicherheitsdatenblatt (Palladium Complex No 5)
- A.3.40 Sicherheitsdatenblatt (Boric Acid)
- A.3.41 Sicherheitsdatenblatt (Umicore Kaliumgoldcyanid 68,2 %)
- A.3.42 Sicherheitsdatenblatt (Kaliumcyanid, 98/99 %)
- A.3.43 Sicherheitsdatenblatt (Citronensäure Monohydrat zum Entkalken)
- A.3.44 Sicherheitsdatenblatt (Umicore Kaliumgoldcyanid, 68,2 %)
- A.3.45 Sicherheitsdatenblatt (Kaliumcyanid, 98/99 %)
- A.3.46 Sicherheitsdatenblatt (Potassium Hydroxide CP, Pellets)
- A.3.47 Sicherheitsdatenblatt (Stannostar A-300 Tin Conc.)
- A.3.48 Sicherheitsdatenblatt (Stannostar A-70 Acid Conc.)
- A.3.49 Sicherheitsdatenblatt (Stannostar HMB Brightener)
- A.3.50 Sicherheitsdatenblatt (Biskaliumargentat)
- A.3.51 Sicherheitsdatenblatt (Pottasche)
- A.3.52 Sicherheitsdatenblatt (Antiox 414 AC)

A.4 Nebenbestimmungen

Die Auflagen der bestehenden Genehmigung vom 21.05.2013 gelten weiterhin, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und soweit sie diesem Bescheid nicht widersprechen.

A.4.1 Arbeitssicherheit

A.4.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung und die Technische Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffe und Arbeitsstätten jeweils in der derzeit gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

A.4.1.2 Gefährdungsbeurteilung

A.4.1.2.1 Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme zu erstellen und zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen. Dabei müssen über den normalen Betrieb hinaus auch Umbauarbeiten, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie die Beseitigung von Störungen des Normalbetriebes betrachtet werden. Bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen kann die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung bestehen. Deshalb muss die Fremdfirmenkoordination ebenfalls Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein.

A.4.1.2.2 In der Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze ist auch auf die medizinische Erstversorgung einzugehen.

A.4.1.3 Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen und aktualisieren, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

A.4.1.4 Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an der Unterweisung durch Unterschrift zu bestätigen.

A.4.1.5 Verwendung von Gefahrstoffen

A.4.1.5.1 Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung oder Kontamination für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

A.4.1.5.2 Lässt sich die Gefährdung nach Punkt A.4.1.5.1 nicht beseitigen, so ist diese durch Maßnahmen der nachstehenden Rangordnung auf ein Mindestmaß zu verringern:

A.4.1.5.2.1 Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,

A.4.1.5.2.2 Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie z. B. angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen,

A.4.1.5.2.3 sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den vorgenannten Punkten verhindert werden kann, so ist die Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung umfassen, vorzuschreiben. Beschäftigte müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung benutzen, solange die Gefährdung besteht. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese muss auch Hinweise für das An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (Schutz vor Kontaminierung beim Ausziehen bzw. Dekontaminierung) beinhalten.

A.4.1.5.3 Die einschlägigen Vorschriften für die Lagerung von Gefahrstoffen sind einzuhalten, insbesondere auch die Zusammenlagerungsverbote. Die konkreten Anforderungen ergeben sich dabei gemäß der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von den gewählten Arbeitsverfahren. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Anforderungen der TRGS (Technische Regel für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) einzuhalten.

A.4.1.5.4 Es sind die Zugangsbeschränkungen für giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen einzuhalten. Vorgenannte Produkte sind unter Verschluss aufzubewahren oder so, dass nur fachkundige Personen oder deren Beauftragte Zugang haben.

A.4.1.5.5 Die in den Sicherheitsdatenblättern geforderten Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen.

A.4.1.5.6 Die Gefahrstoffe müssen so gelagert, befördert und be-/verarbeitet werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. So ist die Lagerung nur in geeigneten Behältnissen zugelassen und durch bauliche

Maßnahmen (Auffangwannen) so abzusichern, dass auch ein unbeabsichtigtes Freisetzen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, ggf. durch Betriebsstörungen, schnell erkannt und ohne Schaden für Mensch und Umwelt behoben werden kann. Auslaufende Flüssigkeiten müssen innerhalb des Lagerraumes aufgefangen werden können.

A.4.1.5.7 Behälter müssen geeignet, dicht verschließbar und gekennzeichnet sein. Nach jeder Entnahme eines Gefahrstoffs sind die Behältnisse sofort sorgfältig zu verschließen und äußerlich von Gefahrstoffresten zu reinigen.

A.4.1.6 Schutz vor Gasen, Dämpfen, Nebel, Stäube

A.4.1.6.1 In der Halle ist für ausreichende, der Gesundheit zuträgliche Atemluft zu sorgen. Im gesamten Galvanikbereich gilt: Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube müssen an den Entstehungsstellen abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist.

A.4.1.6.2 Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten und nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition regelmäßig zu überprüfen. Die Wirksamkeit der zu treffenden oder bereits getroffenen Schutzmaßnahmen (einschließlich Absauganlage) zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist regelmäßig zu überprüfen.

A.4.1.6.3 Anlagen und Arbeitsverfahren sind dem Stand der Technik anzupassen.

A.4.1.7 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

A.4.1.8 Prüfung der Arbeitsmittel und elektr. Anlage

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

A.4.1.9 Anforderungen für das Inverkehrbringen

Eine Inbetriebnahme der Anlagen ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht. Vor Inbetriebnahme müssen EG

Konformitätserklärungen, technische Unterlagen und Bedienungsanleitungen vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

A.4.1.10 Persönliche Schutzausrüstung

Den Beschäftigten sind, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

A.4.1.11 Lärm

Zum Lärmschutz an Arbeitsplätzen sind in den Antragsunterlagen keine Aussagen getroffen. Daher wird hiermit gesondert darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung der EG Richtlinie 2003/10/EG erheblich geringere Lärmgrenzwerte einzuhalten sind.

Dies hat besonders für die Räumlichkeiten Bedeutung, deren Lärmpegel um 80 bzw. 85 dB(A) liegen.

Der obere Auslösewert ist ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L (EX, 8h) von mindestens 85 dB(A), bisher 90 dB(A) bzw. ab einem Spitzenschalldruck L (C,peak) von mindestens 137 dB(C) ehemals der nicht bewertete momentane Schalldruck > 140 dB, erreicht. Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Lärmreduzierungsprogramm umzusetzen. Jeder Betrieb muss bei Neubeschaffung von Arbeitsmitteln, bei Neueinführung von Arbeitsverfahren und bei der Errichtung und Umgestaltung von Arbeitsräumen die Einhaltung auch zukünftiger Vorschriften und Richtlinien sicherstellen. An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

Am Zugang zum Lärmbereich ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

A.4.1.12 Arbeitsstätte

A.4.1.12.1 Für das Errichten und Betreiben als Arbeitsstätte der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie der Baustellenverordnung anzuwenden. Insbesondere bezüglich der Fluchtwege und Notausgänge sind die Bestimmungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 2.3 einzuhalten.

A.4.1.12.2 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Die Aufschlagrichtung sonstiger Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl von Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.

- A.4.1.12.3 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen bzw. aktualisieren. Aus diesem Konzept soll die Führung der Flucht- und Rettungswege hervorgehen.
- A.4.1.12.4 Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen muss die Sicherheitsbeleuchtung so angebracht sein, dass die Fluchtrichtung erkennbar ist und eine Orientierung möglich ist.
- A.4.1.12.5 Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

A.4.1.13 Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

A.4.1.14 Baustellenverordnung (BauStellV)

Nach Maßgabe der BauStellV ist gegebenenfalls

- vor Beginn der Baumaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen
- 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme eine Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden
- vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen
- eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen

A.4.1.15 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollen, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Maßnahmen zu dieser Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Ferner sind die Pflichten nach der Baustellenverordnung einzuhalten:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

A.4.2 Luftreinhaltung

- A.4.2.1 An der Kaminmündung dürfen die Massenkonzentrationen an Luft verunreinigenden Stoffen in der Abluft folgende Werte nicht überschreiten:

Kamin E7

Stoffe nach 5.2.2 Klasse II der TA Luft:

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Stoffe nach 5.2.2 Klasse II der TA Luft:

Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn insgesamt 1 mg/m³

Fluoride leicht löslich, angegeben als F

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden (= 1 mg/m³).

Kamin E8

Stoffe nach 5.2.2 Klasse III der TA Luft:

Cyanide leicht löslich, angegeben als Cn insgesamt 1 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

- A.4.2.2 Nach Errichtung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch Messungen einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage A.4.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- A.4.2.3 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- A.4.2.4 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- A.4.2.5 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- und Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- A.4.2.6 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

- A.4.2.7 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN ED 15259 entsprechen.

- A.4.2.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll der jeweils aktuellen Fassung des Muster-Emissionsmessberichts der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheiten die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- A.4.2.9 Die Abluft der Badabsaugungen ist mittels Wäscher und Tröpfchenabscheider zu reinigen. Diese sind wie vom Hersteller empfohlen, aber mindestens einmal jährlich, ordnungsgemäß zu warten. Die Wartung ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

- A.4.2.10 Die Abluft aus der Bandanlage 2 ist über die Emissionsquelle E 7 und E 8 mit einer Höhe von 13,40 m über Grund abzuleiten.

Der Kamin darf nicht überdacht werden, um das freie Abströmen der Abluft nicht zu behindern. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.

A.4.3 Lärmschutz

A.4.3.1 Alle vom Gesamtbetrieb ausgehenden Lärmemissionen einschließlich Fahrverkehr dürfen an den Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tags	nachts
Flur-Nr. 1348/3	54 dB(A)	39 dB(A)
Flur-Nr. 1348/4	54 dB(A)	39 dB(A)
Flur-Nr. 1436/12	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Tageszeitraum beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Eine Beurteilung erfolgt gem. Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

- A.4.3.2 Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- A.4.3.3 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteile zu entkoppeln.
- A.4.3.4 Türen und Tore schalltechnisch relevanter Bereiche sind generell geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen zu öffnen. Fenster schalltechnisch relevanter Bereich sind generell geschlossen zu halten.
- A.4.3.5 Die Anlagen sind so auszulegen, dass die abgestrahlten Geräusche weder tonhaltig (vgl. Anhang Ziffer A 3.3.5 der TA Lärm) noch tieffrequent (vgl. Ziffer 7.3 TA Lärm) sind.
- A.4.3.6 Der Abluftkamin der neuen Bandanlage 2 darf einen Schalleistungspegel L_w von 83 dB(A) nicht überschreiten.
- A.4.3.7 Relevante Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- A.4.3.8 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29 BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass die in Punkt A.4.3.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich das Landratsamt Mühldorf a. Inn vor, nachträgliche Anordnungen zu stellen.

A.4.4 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV

A.4.4.1 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu überarbeiten und mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Band-Anlage 2 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn einzureichen. Die Informationen der Öffentlichkeit nach § 8a der 12. BImSchV sind stets auf den aktuellen Stand zu halten.

A.4.5 Abfallrecht

A.4.5.1 Abfälle sind durch den Einsatz abfallarmer Produktionstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

A.4.5.2 Die anfallenden verunreinigten Verpackungsmaterialien und Gebinde sind – soweit möglich – durch Verwendung von Mehrweggebinden zu vermeiden, soweit dies mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften vereinbar ist.

A.4.5.3 Fehlchargen sind – soweit möglich – wieder in den Produktionsprozess zurückzuführen.

A.4.5.4 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technische möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen; dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seiner untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

A.4.5.5 Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner untergesetzlichen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beseitigen. Dabei sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

A.4.6 Wasserrecht

A.4.6.1 Der Einbau bzw. die Aufstellung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 der AwSV auszuführen, mit Ausnahme der Tätigkeiten nach § 45 Abs. 2 der AwSV.

A.4.6.2 Die Anlage (Gefährdungsstufe D) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV prüfen zu lassen.

A.4.6.3 Der Ablauf in den Keller als Auffangraum ist hydraulisch so zu bemessen, dass bei evtl. Löschvorgängen sichergestellt ist, dass das anfallende Löschwasser vollständig zurückgehalten werden kann.

A.4.7 Allgemeine Auflagen

- A.4.7.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.7.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.7.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

A.6 Hinweise

- A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.
Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.
Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.
- A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
 - eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

A.6.10 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erhöhung der Brandlasten, Änderung der Rettungswege usw. der Brandschutznachweis entsprechend zu ergänzen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn – Bauamt vorzulegen ist.

B Kostenentscheidung

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

<u>Gebühr</u> für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einschl. Baugenehmigung	12.625,00 €
Auslagen (Stellungnahme GAA vom 02.01.2019)	651,00 €
<hr/>	
Summe	<u>13.276,00 €</u>

B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.11.2018, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 04.12.2018, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für folgendes Vorhaben:

**Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur
Oberflächenbehandlung durch Errichtung einer zweiten Band-Anlage
für Nickel (Ni), Palladium-Nickel (PdNi), Gold (Au), Zinn (Sn) und
Silber (Ag)**

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1556 und 1559, Gemarkung Mühldorf a. Inn.

Die bisher immissionsschutzrechtlich genehmigte Galvanik soll um eine weitere Bandanlage (Bandanlage 2) ergänzt werden. Die neue Anlage wird im Altbau auf der Fläche der bisherigen Oberflächenprüfung aufgestellt. In der Anlage werden gestanzte Kontakte aus Kupfer- und Messingstanzbänder beschichtet. Durch das Vorhaben erhöht sich das bisher genehmigte Wirkbadvolumen um 4,66 m³ von 46,035 m³ auf 50,695 m³. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Anlage dar und bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte:

Der Firmenstandort befindet sich nahe des südöstlichen Stadtrands der Stadt Mühldorf a. Inn. Südlich des Firmenstandorts verläuft die Pregelstraße, weiter südlich befindet sich die Altöttinger Straße (St 2550) und daran anschließend ein großes Gewerbegebiet (Einkaufsmeile Süd) und eine Justizvollzugsanstalt (JVA). Westlich wird das Betriebsgelände durch das Gelände des Klärwerks, nach Norden durch einen Grünstreifen und den Inn begrenzt. Im Osten schließen sich Grünflächen an.

Die nächsten Immissionsorte liegen südlich auf Fl.-Nr. 1436/12 im Außenbereich und westlich auf Fl.-Nr. 1348/4 und Fl.-Nr. 1348/3 im Mischgebiet. Ein Gebäude der Firma selber liegt auf Fl.-Nr. 1435 im Gewerbegebiet.

Luftreinhaltung – Emissionen:

Hinsichtlich der Art der Emissionen Luft verunreinigender Schadstoffe ergeben sich durch den Antragsgegenstand keine Änderungen. Die Abluft der Anlage wird mittels Nasswäscher und Tröpfchenabscheider gereinigt; dabei wird die gereinigte Abluft der cyanidfreien Bäder (sauer und alkalisch) über die neuen Emissionsquellen E 7 (10.000 m³) ins Freie abgeleitet. Die gereinigte Abluft der cyanidischen Bäder wird über die neue Emissionsquelle E 8 (6.000 m³) ins Freie abgeleitet. Beide Emissionsquellen sollen in einem zweizügigen Kamin untergebracht werden.

Über die Ermittlung der Schornsteinhöhe liegt ein Gutachten vor. Des Weiteren sind in der Abluft noch Nickel, Fluor, Zinn und Cyanide enthalten, für die gemäß TA Luft Grenzwerte festzusetzen sind.

Lärmschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Accon GmbH ein Schallschutzgutachten erstellt (Bericht-Nr.:ACB-1118-8488/02 vom 09.11.2018). Dieses umfasst sowohl die geänderte Galvanik als auch den neuen, südlich gelegenen Anbau (bereits baurechtlich genehmigt), in dem künftig unter anderem die Oberflächenprüfung erfolgt. Die Untersuchung bezieht sich dabei auf die Teilbeurteilungspegel der neuen Anlagenkomponenten. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass unter den getroffenen Annahmen die Teilbeurteilungsspiegel an den maßgeblichen Immissionsorten die Richtwerte der TA-Lärm tags um mindestens 33,9 dB(A) und nachts um mindestens 18,9 dB(A) unterschreiten. Somit ergeben sich unter Einhaltung der im Gutachten berücksichtigten Voraussetzungen keine schädlichen Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben.

Störfallverordnung

Durch die beantragte Erhöhung der akut toxischen Stoffe der Kategorie 1 um 1.700 kg wird die von der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) genannte Mengenschwelle von 10 % der Mengen bzw. Massenströme von Stoffen nach Anhang I der Störfallverordnung (untere Mengenschwelle für akut toxische Stoffe der Kategorie I 5.000 kg), ab der es zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung kommen kann, überschritten. Daher ist ein entsprechender Nachweis nötig, welcher die Unbedenklichkeit des Verfahrens bestätigt. Diesbezüglich liegt ein Gutachten vom TÜV Süd vor, in welchem bereits der angemessene Sicherheitsabstand der Bestandsanlage ermittelt wurde. Dieser liegt laut Gutachten bei 209 m im Bezug zu den Abgaskaminen an der Nordseite des bestehenden Galvanik-Gebäudes.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte sind nachfolgend inklusive den zu betrachtenden Abständen aufgeführt:

- Justizvollzugsanstalt Mühldorf a. Inn ca. 240 m (südlich)
- Großes Modehaus ca. 250 m (südlich)
- Nächstgelegenes Wohngebiet ca. 350 m (südöstlich)

Demzufolge liegt kein schutzwürdiges Objekt innerhalb des ermittelten angemessenen Abstands. Da durch die aktuell geplante Erweiterung der Anlage keine neuen Prozesse zum Einsatz kommen und auch keine anderen Stoffe wie bisher eingesetzt werden, ist mit keiner relevanten Erhöhung des angemessenen Abstands und somit auch mit keiner wesentlichen Gefahrenerhöhung zu rechnen.

C.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Stadt Mühldorf a. Inn hat zum Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags war das Landratsamt Mühldorf a. Inn als untere Bauaufsichtsbehörde befasst. Nach deren Stellungnahme vom 29.04.2019 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes Stellung genommen. Nach deren Stellungnahme vom 28.12.2018 bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz) hat unser Umweltingenieur am 07.02.2019 eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen bei der Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 20.03.2019 zugestimmt.

Im Verfahren wurde ferner das staatliche Abfallrecht beteiligt. Auch von dieser Seite wurden am 21.12.2018 gegen das Verfahren keine fachlichen Bedenken geäußert, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

C.3 Rechtsgründe

C.3.1 Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG beantragt.

C.3.2 Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Band-Anlage 2 für Ni, PdNi, Au, Sn und Ag. Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV einer Genehmigung.

Da die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch die beantragte baurechtliche Nutzungsänderung umschließt, wurde im Verfahren auch über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB entschieden. Nach Stellungnahme des Bauamtes des Landratsamtes Mühldorf bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Die beantragte Befreiung konnte daher erteilt werden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt für alle Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben (Änderung bzw. Erweiterung der Anlage) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung am 05.04.2019 ergab, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung wurde am 07.08.2019 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn veröffentlicht.

C.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

C.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

C.3.5 Die in Abschnitt A.1 bis A.3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

C.3.6 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Auflagen verbunden.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

C.3.7 Die Befristung in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

C.3.8 Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2, 1.8.3 i.v.m. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Reifert

In Abdruck zur Kenntnisnahme und zum Verbleib:

FB 42

Techn. Immissionsschutz
-im Hause-

FB 42

Herr Filler
-im Hause-

FB 41

Bauamt
-im Hause-

FB 14

Staatliches Abfallrecht
-im Hause-

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt

Heßstraße 130
80797 München

Stadt Mühldorf a. Inn

Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn